

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 6. März 1981

7. Stück

9. Gesetz: Wiener Bezügegesetz und Dienstordnung 1966; Änderung.
 10. Gesetz: Dienstordnung 1966; Änderung (6. Novelle zur Dienstordnung 1966); Außerkraftsetzung anderer dienstrechtlicher Vorschriften.

9.

Gesetz vom 12. Dezember 1980, mit dem das Wiener Bezügegesetz und die Dienstordnung 1966 geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Bezügegesetz, LGBL. für Wien Nr. 4/1973, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. für Wien Nr. 25/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 und 6 hat zu lauten:

„(5) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages, das zugleich Vorsitzender des Gemeinderates ist, erhöht sich um eine Amtszulage. Die Amtszulage beträgt

- a) für den Vorsitzenden, dem die Aufgaben gemäß § 15 d Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung, LGBL. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 12/1978 obliegen, 90 vH,
- b) für die übrigen Vorsitzenden 33 vH des Bezuges gemäß Abs. 1.

(6) Kämen für denselben Zeitraum mehrere Amtszulagen gemäß Abs. 3 bis 5 in Betracht, so gebührt nur eine Amtszulage, und zwar die jeweils höhere; bei gleicher Höhe gebührt die Amtszulage gemäß Abs. 3.“

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Mitglied des Landtages gebührt zum Bezug ein monatlicher Auslagensatz. Der Auslagensatz beträgt für die Präsidenten des Landtages 40 vH, für die übrigen Mitglieder des Landtages 25 vH des Bezuges gemäß § 1 Abs. 1 zuzüglich einer allfälligen Amtszulage gemäß § 1 Abs. 3 oder 4.“

3. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem ehemaligen Mitglied des Landtages, das diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt hat, gebührt nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine einmalige Entschädigung. Die Entschädigung beträgt das Dreifache, wenn die

Funktion jedoch während zweier aufeinanderfolgenden Gesetzgebungsperioden ausgeübt wurde, das Sechsfache und, wenn die Funktion während mindestens dreier aufeinanderfolgenden Gesetzgebungsperioden ausgeübt wurde, das Zwölffache des im Monat des Ausscheidens gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges.“

4. Im § 3 Abs. 2 sind die Worte „des ihm im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezuges gemäß § 1“ durch „des im Monat des Ausscheidens gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges“ zu ersetzen.

5. Dem § 3 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„In diesem Fall ist eine Mindestfunktionsdauer im Sinne des ersten Satzes des Abs. 1 nicht erforderlich.“

6. § 4 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) die ruhebezugsfähige Gesamtzeit mindestens acht Jahre beträgt und“

7. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus:

- a) der Zeit als Mitglied des Wiener Landtages oder als Bezirksvorsteher-Stellvertreter,
- b) der Zeit als Mitglied eines anderen Landtages, des Nationalrates oder des Bundesrates, wenn für diese Zeit, soweit sie vor dem 1. Jänner 1981 liegt, ein Beitrag von 6 vH, sonst ein Beitrag von 7 vH der als Mitglied dieser Vertretungskörper erhaltenen Bezüge einschließlich der Sonderzahlungen geleistet wird,
- c) der vor der Zeit als Mitglied des Wiener Landtages liegenden Zeit als Mitglied der Wiener Landesregierung oder als Bezirksvorsteher, wenn diese Zeiten keinen Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 15 oder § 23 begründen,
- d) der gemäß Abs. 3 angerechneten Zeit,
- e) dem gemäß Abs. 4 zugerechneten Zeitraum.

Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.“

8. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von acht Jahren 46 vH des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1. Er erhöht sich für jedes weitere Jahr der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit um 2 vH dieses Bezuges.“

9. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Dem Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes gebührt ein monatlicher Bezug. Der Bezug beträgt

- a) für den Landeshauptmann-Stellvertreter und das Mitglied der Landesregierung, das zugleich Vizebürgermeister ist, 100 vH des Bezuges eines Staatssekretärs unter Zugrundelegung der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse IX,
- b) für das Mitglied der Landesregierung, das zugleich amtsführender Stadtrat ist, 90 vH des Bezuges eines Staatssekretärs unter Zugrundelegung der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse IX,
- c) für ein sonstiges Mitglied der Landesregierung 50 vH des Bezuges gemäß lit. b.“

10. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Dem Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes gebührt zum Bezug ein monatlicher Auslagenersatz. Der Auslagenersatz beträgt für das im § 11 lit. a oder b angeführte Mitglied der Landesregierung 40 vH und für das im § 11 lit. c angeführte Mitglied der Landesregierung 25 vH des (ungekürzten) Bezuges gemäß § 11.

(2) Das im § 11 lit. a oder b angeführte Mitglied der Landesregierung hat Anspruch auf die Bereitstellung eines Personenkraftwagens. Wird ein Personenkraftwagen nicht zur Verfügung gestellt, so gebührt eine monatliche Entschädigung, deren Höhe unter Berücksichtigung der mit der Bereitstellung eines Personenkraftwagens verbundenen Betriebskosten von der Landesregierung zu bestimmen ist.“

11. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des ehemaligen Landeshauptmannes, das diese Funktion ununterbrochen mindestens sechs Monate ausgeübt hat, gebührt nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine einmalige Entschädigung, wenn

- a) ihm wegen einer zu kurzen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit kein Ruhebezug gebührt oder
- b) es vor Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem anderen Grund als der Funktionsunfähigkeit ausgeschieden ist.

(2) Die Entschädigung beträgt das Sechsfache, wenn die Funktion jedoch ununterbrochen mindestens ein Jahr ausgeübt wurde, das Zwölffache des

im Monat des Ausscheidens gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges. Die Entschädigung gebührt höchstens mit dem Vielfachen, das der Anzahl der vollen Kalendermonate entspricht, die zwischen dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion und dem Tag des Anfalles eines Ruhebezuges gemäß § 15 liegen.“

12. Im § 15 ist der Ausdruck „gemäß § 11 lit. a bis c“ durch die Worte „mit Ausnahme des ehemaligen Landeshauptmannes“ zu ersetzen.

13. Im § 16 Abs. 2 hat der Ausdruck „lit. a bis c“ zu entfallen.

14. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus

- a) der Zeit als Mitglied einer Landesregierung, als Präsident des Wiener Landtages, als Mitglied der Bundesregierung oder als Staatssekretär,
- b) einem Drittel der Zeit als Mitglied eines Landtages, des Nationalrates, des Bundesrates, als Bezirksvorsteher oder als Bezirksvorsteher-Stellvertreter,
- c) dem gemäß Abs. 2 zugerechneten Zeitraum.

Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.“

15. Im § 22 Abs. 1 ist der Ausdruck „90 vH“ durch „95 vH“ zu ersetzen.

16. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dem Bezirksvorsteher gebührt zum Bezug ein monatlicher Auslagenersatz. Der Auslagenersatz beträgt 25 vH des (ungekürzten) Bezuges gemäß Abs. 1.“

17. § 22 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) § 14 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Ruhebezug gemäß § 23 tritt.“

18. § 24 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus

- a) der Zeit als Bezirksvorsteher, als Mitglied einer Landesregierung, als Präsident des Wiener Landtages, als Mitglied der Bundesregierung oder als Staatssekretär,
- b) einem Drittel der Zeit als Mitglied eines Landtages, des Nationalrates, des Bundesrates oder als Bezirksvorsteher-Stellvertreter,
- c) dem gemäß Abs. 3 zugerechneten Zeitraum.

Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.“

19. Dem § 28, dessen bisheriger Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, sind folgende Abs. 2 und 3 anzufügen:

„(2) Dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter gebührt zum Bezug ein monatlicher Auslagenersatz. Der Auslagenersatz beträgt 25 vH des Bezuges gemäß Abs. 1.

(3) § 14 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Ruhebezug gemäß § 29 tritt.“

20. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. (1) Dem ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter gebührt auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn

- a) die ruhebezugsfähige Gesamtzeit mindestens acht Jahre beträgt und
- b) der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden ist.

(2) § 8 der Pensionsordnung 1966 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der Dienstunfähigkeit die Funktionsunfähigkeit und an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit die ruhebezugsfähige Gesamtzeit tritt.“

21. Nach dem § 29 sind folgende §§ 29 a bis 29 e einzufügen:

„§ 29 a. (1) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des Bezuges eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters und der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit ermittelt.

(2) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus

- a) der Zeit als Bezirksvorsteher-Stellvertreter,
- b) der Zeit als Mitglied eines Landtages, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesregierung, als Staatssekretär oder als Bezirksvorsteher,
- c) dem gemäß Abs. 3 zugerechneten Zeitraum.

Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(3) § 9 und § 10 Abs. 2 bis 4 der Pensionsordnung 1966 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand bzw. des Ausscheidens aus dem Dienststand das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle der Wiederverwendung die Wiederwahl tritt.

(4) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß Abs. 2 ist unter Anwendung des § 6 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966 in vollen Jahren auszudrücken.

§ 29 b. (1) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von acht Jahren 46 vH des Bezuges gemäß § 29 a Abs. 1. Er erhöht sich für jedes weitere Jahr der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit um 2 vH dieses Bezuges.

(2) Der Ruhebezug darf 80 vH des Bezuges gemäß § 29 a Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 29 c. (1) Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966)

- a) eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters, der bei Ausscheiden aus der Funktion wegen Funktionsunfähigkeit auf Antrag Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 29 gehabt hätte, oder
- b) eines ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreters, der Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 29 gehabt hat,

gebührt ein monatlicher Versorgungsbezug. Hat der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter nur deshalb keinen Anspruch auf Ruhebezug gehabt, weil er vor Vollendung des 55. Lebensjahres verstorben ist, so gebührt der Versorgungsbezug auf Antrag ab dem Tag, ab dem der Verstorbene Anspruch auf Ruhebezug gehabt hätte.

(2) Im übrigen sind hinsichtlich der Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezug § 14 Abs. 2 bis 4, § 17 Abs. 1 bis 8, § 18 Abs. 2 bis 4 und § 19 der Pensionsordnung 1966 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß für ein Stiefkind das Erfordernis der Berücksichtigung bei der Haushaltszulage entfällt. Der Versorgungsbezug der früheren Ehefrau und des Kindes, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag.

§ 29 d. (1) Der Witwenversorgungsbezug beträgt 60 vH des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 29 a Abs. 1 entspricht, mindestens aber 33 vH des Bezuges gemäß § 29 a Abs. 1.

(2) Der Waisenversorgungsbezug beträgt

- a) für jede Halbweise 12 vH des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 29 a Abs. 1 entspricht, mindestens aber 6,7 vH des Bezuges gemäß § 29 a Abs. 1,
- b) für jede Vollweise 30 vH des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 29 a Abs. 1 entspricht, mindestens aber 16,5 vH des Bezuges gemäß § 29 a Abs. 1.

§ 29 e. Die im § 10 angeführten Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 und § 26 der Pensionsordnung 1966 sind sinngemäß anzuwenden. Bei Anwendung des § 42 der Pensionsordnung 1966 tritt an die Stelle des Monatsbezuges eines Beamten der Bezug gemäß § 28 Abs. 1 und an die Stelle des Ruhebezuges eines Beamten der Ruhebezug gemäß § 29, auf den der Bezirksvorsteher-Stellvertreter beziehungsweise der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter im Zeitpunkt seines Todes Anspruch hatte.“

22. § 30 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dem Klubobmann (§ 61 a der Wiener Stadtverfassung) gebührt zum Bezug eine monatliche

Zulage in der Höhe der sechsfachen Entschädigung gemäß Abs. 2.“

23. Im § 30 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

24. § 32 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Das Mitglied des Landtages, das Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes, der Bezirksvorsteher und der Bezirksvorsteher-Stellvertreter haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.

(2) Der monatliche Pensionsbeitrag beziehungsweise der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung beträgt für das Mitglied des Landtages und den Bezirksvorsteher-Stellvertreter 7 vH, für das Mitglied der Landesregierung und den Bezirksvorsteher 9 vH des Bezuges beziehungsweise der Sonderzahlung.“

25. § 33 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bezug gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 gebührt für den Monat, in dem die im § 91 der Wiener Gemeindevahlordnung, LGBl. für Wien Nr. 17/1964, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 13/1978 festgelegte Frist abläuft oder die Berufung gemäß § 92 Abs. 2 oder 3 der Wiener Gemeindevahlordnung erfolgt. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 5 lit. b, § 11, § 22 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 gebührt für den Monat, in dem die Wahl, der Bezug gemäß § 1 Abs. 5 lit. a für den Monat, in dem die Bestellung erfolgt. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 4 und die Zulage gemäß § 30 Abs. 3 gebührt für den Monat, in dem die Meldung gemäß § 16 a oder § 61 a Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung beim Bürgermeister einlangt. Der Auslagensatz gemäß § 2 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 22 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 gebührt für den Monat, für den der die Bemessungsgrundlage bildende Bezug gebührt.“

26. Im § 33 ist der Abs. 5 durch folgende Abs. 5 und 6 zu ersetzen:

„(5) Ergibt ein Bezug gemäß § 1, § 11, § 22 Abs. 1, § 28 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 oder die Entschädigung gemäß § 30 Abs. 2 keinen vollen Schillingbetrag, so sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(6) § 7 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, ist auf Geldleistungen an die in den Abschnitten I bis V angeführten Funktionäre sinngemäß anzuwenden.“

27. Im § 35 Abs. 3 haben die Worte „Bürgermeister (Landeshauptmann),“ zu entfallen.

28. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. (1) Den in den Abschnitten I bis V angeführten Funktionären gebührt für Dienstreisen eine Vergütung. Dem Landeshauptmann gebührt eine Vergütung, wenn die Dienstreise nicht in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung unternommen worden ist.

(2) Die Art und das Ausmaß der Vergütung für Dienstreisen richtet sich nach den für Beamte der Gemeinde Wien, Dienstklasse IX, geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß Anspruch auf Nächtigungsgebühr in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten besteht.“

29. Im § 37 sind die Worte „auf die in den Abschnitten I bis V angeführten Funktionäre“ durch „auf den Landeshauptmann und die in den Abschnitten I bis V angeführten Funktionäre“ zu ersetzen.

30. Im § 38 sind die Abs. 3 und 4 durch folgende Abs. 3 bis 8 zu ersetzen:

„(3) Würde für denselben Zeitraum sowohl ein Bezug als Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär oder Landeshauptmann nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, als auch ein Bezug nach diesem Gesetz gebühren, so besteht kein Anspruch auf Bezug nach diesem Gesetz.

(4) Würde für denselben Zeitraum sowohl ein Bezug oder Ruhebezug nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, oder den Abschnitten I bis IV dieses Gesetzes als auch ein Ruhebezug gemäß § 29 gebühren, so besteht kein Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 29.

(5) Würde für denselben Zeitraum sowohl ein Versorgungsbezug nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, oder den Abschnitten I bis III dieses Gesetzes als auch ein Versorgungsbezug gemäß § 29 c gebühren, so besteht kein Anspruch auf Versorgungsbezug gemäß § 29 c.

(6) Anlässlich des Ausscheidens aus einer der in den Abschnitten I bis IV angeführten Funktionen ist ein allenfalls gebührender Ruhebezug nach diesem Gesetz neu zu bemessen.

(7) Würde Anspruch auf mehrere Entschädigungen gemäß § 3, § 14, § 22 Abs. 4 oder § 28 Abs. 3 bestehen, so gebührt nur eine Entschädigung, und zwar bei Verschiedenheit die jeweils höhere. Die Entschädigung gemäß § 3 gebührt nicht, wenn für den dem Ausscheiden aus der Funktion als Mitglied des Landtages folgenden Monat Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 15 besteht.

(8) Der Anspruch auf die Entschädigung gemäß § 3, § 14, § 22 Abs. 4 oder § 28 Abs. 3 besteht nicht, wenn für den dem Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monat ein Bezug nach diesem Gesetz oder dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, gebührt, der höher als der der Entschädigung zugrunde liegende Bezug ist.

31. § 44 hat zu lauten:

„§ 44. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Vollziehung dieses Gesetzes ist, sofern die Angelegenheit nicht von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist, die Landesregierung zuständig.

(2) Soweit dieses Gesetz auf die (ehemaligen) Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter und ihre Hinterbliebenen sowie auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen anzuwenden ist, handelt es sich um Aufgaben, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind. Weiters hat die Gemeinde ihre sich aus § 37 ergebenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

32. § 45 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 4/1971, 48/1974, 23/1977, 25/1978 und 26/1979 wird wie folgt geändert:

§ 40 hat zu lauten:

„§ 40. (1) Bei einem Beamten, der gemäß § 45 Abs. 1 oder 2 vom Dienst freigestellt ist, sowie bei einem Beamten, dem gemäß § 45 Abs. 3 die zur Ausübung seines Mandates erforderliche freie Zeit zukommt, tritt, soweit im Abs. 2 oder im Wiener Bezügegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973, nicht anderes bestimmt ist, eine Verminderung der Bezüge (§ 34) nicht ein.

(2) Der Monatsbezug eines Beamten, der eine der im § 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, und im § 1 Abs. 3 und 4 des Wiener Bezügegesetzes angeführten Funktionen oder eine vergleichbare Funktion in einem anderen Landtag ausübt, wird auf 80 vH gekürzt. Diese Kürzung wird abweichend vom § 6 der Besoldungsordnung 1967 für jenen Zeitraum wirksam, für den dem Beamten auf Grund der angeführten Funktion eine Amtszulage nach dem Bezügegesetz oder dem Wiener Bezügegesetz oder eine vergleichbare Zulage nach einem anderen Landesgesetz gebührt.“

Artikel III

(1) Das ehemalige Mitglied des Landtages, das ehemalige Mitglied der Landesregierung und der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter, die vor dem 1. Jänner 1981 aus der Funktion ausgeschieden sind und nach dem Wiener Bezügegesetz in der vor dem 1. Jänner 1981 geltenden Fassung keinen Anspruch auf Ruhebezug gehabt haben, erwerben durch dieses Gesetz keinen Anspruch auf Ruhebezug, es sei denn, daß sie am 1. Jänner 1981 eine der in den Abschnitten I bis III des Wiener Bezügegesetzes angeführten Funktionen innehaben. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge.

(2) Die vor dem 1. Jänner 1981 liegende Zeit

a) als Mitglied der Landesregierung gemäß § 11 lit. d des Wiener Bezügegesetzes in der vor dem 1. Jänner 1981 geltenden Fassung oder

b) als Bezirksvorsteher-Stellvertreter

ist bei der Bemessung der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit gemäß § 5 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 24 Abs. 2 oder § 29 a Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes nur dann zu berücksichtigen, wenn der Funktionär bis 31. Dezember 1981 einen Antrag stellt.

(3) Wird ein Antrag gemäß Abs. 2 gestellt, so ist für jeden Monat der im Abs. 2 lit. a angeführten Zeit ein Pensionsbeitrag von 2 850 S und für jeden Monat der im Abs. 2 lit. b angeführten Zeit ein Pensionsbeitrag von 1 200 S zu entrichten.

(4) Die Entrichtung des sich gemäß Abs. 3 ergebenden Betrages kann in Teilzahlungen, und zwar in höchstens 60 aufeinanderfolgenden Monatsraten, bewilligt werden.

(5) Auf die ehemaligen Landeshauptmänner, die vor dem 1. Jänner 1978 aus der Funktion ausgeschieden sind, sowie auf deren Hinterbliebene ist gemäß Art. II Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 539/1977 das Wiener Bezügegesetz in der am 31. Dezember 1977 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel IV

Soweit Art. III auf (ehemalige) Bezirksvorsteher-Stellvertreter und ihre Hinterbliebenen anzuwenden ist, handelt es sich um Aufgaben, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

Der Landesamtsdirektor:

Bandion

10.

Gesetz vom 12. Dezember 1980, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird (6. Novelle zur Dienstordnung 1966) und andere dienstrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 4/1971, 48/1974, 23/1977, 25/1978 und 26/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die obere Altersgrenze des Abs. 1 Z 1 gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach dem Ausscheiden

1. aus einem seit der Vollendung des 40. Lebensjahres ununterbrochenen und durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien oder
2. aus einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft

angestellt werden.“

2. Dem § 18 a Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 1 kann der Gemeinderat bestimmen, daß auf die Leistung des Beitrages zum künftigen Pensionsaufwand unter der Bedingung verzichtet wird, daß die Abordnung innerhalb eines Jahres endet.“

2 a. Im § 24 a Z 2 ist die Zahl „0,875“ durch die Zahl „0,913“ zu ersetzen.

3. § 42 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als fünf Jahren 24 Werktage, ab fünf Jahren 26 Werktage, ab 15 Jahren 32 Werktage und ab 25 Jahren 34 Werktage.“

4. § 42 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Das Ausmaß des Erholungsurlaubes erhöht sich um zwei Werktage für den Beamten mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, sofern der Beamte wegen des Studiums in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden ist, doch darf das Ausmaß des Erholungsurlaubes hiedurch bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 25 Jahren 34 Werktage und ab einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren 36 Werktage nicht übersteigen.“

5. § 42 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Beamten, deren Tätigkeit eine besondere Gefährdung ihrer Gesundheit mit sich bringt, kann durch Verordnung des Stadtsenates entsprechend dem Grad dieser Gesundheitsgefährdung ein Zusatzurlaub gewährt werden, doch darf das Ausmaß des Erholungsurlaubes hiedurch bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 25 Jahren 34 Werktage und ab einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren 36 Werktage nicht übersteigen.“

Artikel II

Dem Beamten mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, der vor dem 1. Jänner 1979 wegen des Studiums in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden ist, gebührt in diesem Dienstverhältnis anstelle der Erhöhung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes gemäß Art. I Z 4 eine Erhöhung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes um 6 Werktage, doch darf das Ausmaß des Erholungsurlaubes hiedurch bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 25 Jahren 34 Werktage und ab einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren 36 Werktage nicht übersteigen. Dasselbe gilt, wenn die Aufnahme des Beamten in die Verwendungsgruppe A nach dem 31. Dezember 1978 erfolgt, sofern der Beamte am 31. Dezember 1978 in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stand, in diesem Vertragsdienstverhältnis für das Jahr 1978 eine Erhöhung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes um 6 Werktage vereinbart war und das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis unmittelbar an das Vertragsdienstverhältnis anschließt.

Artikel III

Die Gemeinde hat ihre im Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel IV

Art. I Z 2, 3 bis 5 und Art. II treten mit 1. Jänner 1980 in Kraft. Art. I Z 2 a tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

Es treten außer Kraft:

1. Art. 5 Z 13 des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 34/1951 sowie Abschnitt III der Beilage 4 zu diesem Gesetz;
2. Abschnitt III des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 6/1953;
3. das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 23/1954;
4. das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 2/1955;
5. Abschnitt III des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 2/1956;
6. das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/1956 in der Fassung der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 14/1956;
7. Abschnitt III des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 5/1957;
8. Abschnitt III des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 10/1958;
9. Abschnitt V und VI des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 26/1960;
10. Abschnitt III des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 1/1962 in der Fassung des Abschnittes VIII des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 12/1965;

11. das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 2/1962;
12. Abschnitt II des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 11/1962;
13. das Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungsgesetz, LGBL. für Wien Nr. 8/1964;
14. Art. II und III des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 9/1964;
15. Abschnitt III und IV des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 12/1965;
16. Abschnitt III bis VI des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 9/1966;
17. Art. IV und IX des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 20/1969;
18. Art. III der 4. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 25/1978.

Der Landeshauptmann:

Gratz

Der Landesamtsdirektor:

Bandion